

Merklblatt Grundsicherung im Alter

Die Grundsicherung nach SGB XII ist eine Leistung, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt älterer Personen sicherstellt. Kinder werden grundsätzlich nicht zum Unterhalt herangezogen. Allerdings: Verfügt ein Kind über ein jährliches Gesamteinkommen von 100.000 Euro oder mehr, besteht *kein* Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung.

Wer kann Leistungen nach diesem Gesetz erhalten?

Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die die Regelaltersgrenze für den Bezug von Rente erreicht haben (2015: 65 Jahre und vier Monate) und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können (bzw. nicht aus dem Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners, soweit es dessen Eigenbedarf übersteigt).

Zum Einkommen gehören zum Beispiel:

- Renten, auch aus dem Ausland
- Pensionen
- Erwerbseinkommen
- Unterhalt des getrennt lebenden / geschiedenen Ehegatten
- Zinsen
- Sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Miet- und Pachteinnahmen
- Einkünfte aus Wohnrechten, Nießbrauchrechten u. a.

Koordinationsstelle für Seniorenarbeit
Schila Németh-Heim M.A.
Telefon: 09123/950-6423
Emailadresse:
s.nemeth-heim@nuernberger-land.de

Landratsamt Nürnberger Land
Abteilung für Sozialwesen
Waldluststr. 1
91207 Lauf a. d. Peg.
www.nuernberger-land.de

Vom Bruttoeinkommen können Steuern und bestimmte Versicherungen (z. B. Haftpflicht-, Hausratversicherung) abgezogen werden.

Zum Vermögen gehören zum Beispiel:

- Guthaben auf Konten bei Banken, Sparkassen, Bausparkassen
- Bargeld
- Wertpapiere
- Pkws
- Rückkaufwerte von kapitalbildenden Versicherungen (z. B. Lebens- und Sterbeversicherungen)
- Haus oder Wohnung, die nicht selbst bewohnt werden.

Nicht angerechnet werden Geldbeträge bei Alleinstehenden bis zu einem Betrag von 2.600 Euro und bei Verheirateten / Lebenspartnern von 3.214 Euro.

Wer hat keinen Anspruch?

Keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung haben:

- Personen mit Unterhaltspflichtigen, deren jährliches Einkommen 100.000 Euro oder mehr beträgt (je Kind bzw. Eltern gemeinsam),
- Personen, die ihre Bedürftigkeit innerhalb der letzten 10 Jahre vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Reicht zwar das Einkommen nicht aus, liegt aber Vermögen vor, das für den Lebensunterhalt einzusetzen ist, gibt es *keine* Grundsicherung. Nach Verbrauch des einzusetzenden Vermögens kann erneut ein Antrag auf Grundsicherung gestellt werden.

In welcher Höhe kann man Grundsicherung bekommen?

Der Bedarf umfasst:

- den für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz nach dem SGB XII (für Alleinlebende z. B. 399 Euro monatlich, Stand 01.01.2015)
- die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (bei nicht getrennt lebenden Ehegatten und eheähnlichen Partnerschaften jeweils anteilig), soweit sie sich innerhalb der im Landkreis Nürnberger Land geltenden Mietobergrenzen bewegen,
- anfallende Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und
- bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G einen Mehrbedarf von 17 % des maßgebenden Regelsatzes.

Wo stellt man den Antrag?

Der Antrag kann bei der Stadt oder Gemeinde gestellt werden, in deren Bereich man wohnt, oder direkt beim Landratsamt. Die Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung nehmen den Antrag ebenfalls entgegen.

Haben Sie noch Fragen?

Wenden Sie sich bitte persönlich oder telefonisch an Ihre Stadt- oder Gemeindeverwaltung oder an die Sozialhilfeverwaltung im Landratsamt:

Buchstabe	Sachbearbeiter/-in	Zimmer	Telefon
A – D, G	Frau Röthlingshöfer	C-1.03	(0 91 23) 9 50 - 64 30
E, F	Herr Scholz	C-1.05	(0 91 23) 9 50 - 64 34
H – L, N – P	Frau Kappelmeier	C 1.04	(0 91 23) 9 50 - 64 29
M, Q – S	Frau Hegenberger	C 1.04	(0 91 23) 9 50 - 64 31
T – Z	Frau Egloffstein	C-1.03	(0 91 23) 9 50 - 64 33

Hinweis: Die Veröffentlichung dieses Merkblatts ist ein Informationsangebot der Koordinationsstelle für Seniorenarbeit des Landratsamtes Nürnberger Land. Bei den Informationen handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.